

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987 Ausgegeben am 13. November 1987 199. Stück

- 526. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Einfuhr von Eipräparaten
- 527. Verordnung:** Festlegung von Globalquoten für das Jahr 1988 im Bereich der Schrottlenkung
- 528. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Marktgemeinde Saxen
- 529. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Kirchdorf an der Krems und Micheldorf in Oberösterreich
- 530. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Steinhaus und Sattledt
- 531. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 162 Lammertal Straße im Bereich der Marktgemeinde Abtenau
- 532. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 193 Faschina Straße im Bereich der Gemeinde Damüls
- 533. Kundmachung:** Aufhebung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

526.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 8. Oktober 1987, mit der die Verordnung über die Einfuhr von Eipräparaten geändert wird

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einfuhr von Eipräparaten, BGBl. Nr. 135/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 137/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Eipräparate gemäß dieser Verordnung sind Waren der folgenden Nummern des Zolldtarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987); soweit Unternummern des Zolldtarifs angeführt sind, gelten als Eipräparate ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. deren „ex-Positionen“ erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.		Warenbezeichnung
a) 0408	--	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
b) 2106	--	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: ex - Mischung aus in lit. a oder lit. c angeführten Präparaten, sowie überwiegend aus diesen Präparaten — bezogen auf das Frischgewicht — bestehende Zubereitungen (Mischungen) mit anderen Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen
c) 3502	--	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
10	-	Eialbumin“

2. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Proben sind der auf Grund der Verordnung, BGBl. Nr. 231/1980, über die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung örtlich zuständigen Untersuchungsanstalt zuzuleiten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ *) in Kraft.

Löschnak

*) Die Kundmachung des Übereinkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

527. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. November 1987 über die Festlegung von Globalquoten für das Jahr 1988 im Bereich der Schrottlenkung

Auf Grund des § 7 des Schrottlenkungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 428, wird verordnet:

§ 1. Der im Inland anfallende unlegierte Eisen-schrott wird im Jahre 1988 zwischen der Gruppe der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, und der Gruppe der Unternehmen der Gießereindustrie mit einem Jahreszukaufsbetrag über 1 200 t im Verhältnis von 88,7 zu 11,3 aufgeteilt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Graf

528. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. November 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Marktgemeinde Saxen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Saxen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 193,739 (alt), führt sodann nach Süden in Richtung Donau und bindet bei km 194,119 (alt) wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Saxen aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 500 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Graf

529. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. Oktober 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Kirchdorf an der Krems und Micheldorf in Oberösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 138 Pyhrnpaß Straße von km 35,20 (alt) bis km 38,91 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 17. Mai 1979, BGBl. Nr. 229, bestimmten — Abschnitt „Micheldorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kirchdorf an der Krems und Micheldorf in Oberösterreich aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 7620 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

Graf

530. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. November 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Steinhaus und Sattledt

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 138 Pyhrnpaß Straße von km 7,00 (alt) bis km 10,80 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 30. Juli 1974, BGBl. Nr. 519, bestimmten —

Abschnitt „Unterhart“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

531. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. November 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 162 Lammertal Straße im Bereich der Marktgemeinde Abtenau

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 162 Lammertal Straße von km 12,10 bis km 12,72 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und Verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 26. Feber 1982, BGBl. Nr. 138, bestimmten — Abschnitt „Voglauberg“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

532. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27. Oktober 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 193 Faschina Straße im Bereich der Gemeinde Damüls

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 193 Faschina Straße von km 28,770 bis km 29,510 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und Verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 21. August 1979, BGBl. Nr. 386, bestimmten — Abschnitt „Faschina—Damüls“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

533. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. November 1987 über die Aufhebung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 1987, G 138/87-10, G 139/87-10, G 140/87-10, G 141/87-11, G 166/87-3, G 167/87-3, G 168/87-3, G 169/87-3, G 170/87-3, G 172/87-3, G 173/87-3, G 174/87-3, G 175/87-3, G 176/87-3, G 177/87-3, G 179/87-3 und G 180/87-3, der Bundesregierung zugestellt am 28. Oktober 1987, § 3 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 555/1986 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.